

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung • Marburger Straße 82 • 35117 Münchhausen

Verteiler

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

Zuständig: Stefan Jesberg
Telefon: 0 64 57 / 91 22 - 12
Telefax: 0 64 57 / 91 22 - 23
E-Mail: s.jesberg@gemeinde-muenchhausen.de
Vermittlung: 0 64 57 / 91 22 - 0
Internet: www.gemeinde-muenchhausen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen / Unsere Nachricht

Seite

Datum

10.2/je-022.31_GVe 2024-04

1 / 1

03.04.2024

Einladung zur 20. Sitzung der Gemeindevertretung

hier: Wahlperiode 2021 - 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

am Dienstag, 23.04.2024 um 20.00 Uhr
im Bürgerhaus Simtshausen

lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung der Gemeindevertretung

A. Einwohnerfragestunde

B. Vorlagen des Gemeindevorstandes / des Bürgermeisters

1. Haushaltsgenehmigung 2024

C. Anträge der Fraktionen

2. SPD: Sachstandsmeldung Grundsteuer

D. Anfragen der Fraktionen

3. UGL: Öffentliche Grünflächen

4. CDU: Geburtszahlen in der Gemeinde



Roland Wehner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Sprechstunden:

Mo: 8:30-12 Uhr und 13-18 Uhr
Di + Do: 8:30-12 Uhr und 13-15 Uhr
Mi + Fr: 8:30-12 Uhr
... und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf
IBAN: DE33 5335 0000 0084 0021 51
BIC: HELA DEF1 MAR

Volksbank Mittelhessen

IBAN: DE90 5139 0000 0027 8423 05
BIC: VBMH DE5F XXX

Gläubiger-ID:

DE34 ZZZ0 0000 1215 77
Steuer-Nr: 3119 1424 62
USt-Nr: 20 2262 0181

An die
Gemeindevertretung

1. Haushaltsgenehmigung 2024

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung nimmt die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 28.03.2024 zur Kenntnis.

Begründung:

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wurde vom Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 28.03.2024 erteilt.

Gem. § 50 (3) HGO ist die Verfügung der Gemeindevertretung in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und ein entsprechender Protokollauszug der Genehmigungsbehörde vorzulegen.


Holger Siemon
Bürgermeister

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner
Marburger Str. 82
35117 Münchhausen

Antrag der SPD-Fraktion

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zum Thema Grundsteuerreform

Ab dem Jahr 2025 ist die Grundsteuer auf Grundlage neuer von den jeweiligen Finanzämtern erlassenen Grundsteuermessbescheiden festzusetzen. Folgende Fragen stellen sich unserer Fraktion in diesem Zusammenhang:

1. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der bereits der Gemeinde vorliegenden Grundsteuermessbescheiden im Verhältnis zu den gesamten Grundsteuerfällen
2. Gibt es bereits Überlegungen wie das Verfahren zur Ermittlung der zukünftigen Grundsteuerhebesätze aussehen soll
3. Gibt es von dritter Seite z.B. vom Landkreis oder Landesregierung Unterstützung bei dem Verfahren zur Ermittlung der neuen Grundsteuerhebesätze
4. Gibt es bereits einen Zeitplan, wann spätestens die neuen Grundsteuerbescheide erlassen werden sollen/müssen

Da von der Grundsteuerreform nicht nur Grundstückseigentümer sondern auch Mieter und damit ein Großteil der Bürger unserer Gemeinde betroffen sind, wird von der SPD-Fraktion beantragt, dass bis zur Beschlussfassung der neuen Grundsteuerhebesätze regelmäßig (im Rahmen der nächsten anstehenden Sitzungen der Gemeindevertretung) vom Bürgermeister eine entsprechende Sachstandsmeldung abgegeben wird.

Florian Koch

Fraktionsvorsitzender SPD-Münchhausen

UGL-Fraktion, z.H. Lena Siemon Marques
In den Rotgärten 8, 35117 Münchhausen

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner

Marburger Straße 82
35117 M ü n c h h a u s e n

29.03.2024

—

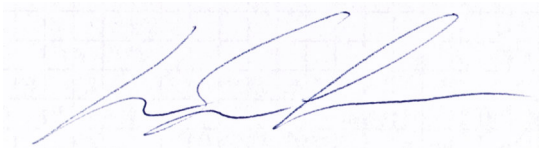
Anfrage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.04.2024
Öffentliche Grünflächen

Im öffentlichen Raum können Grünflächen ggf. zur Förderung der Biodiversität genutzt werden.

Die UGL stellt daher folgende Anfrage:

Über welche öffentlichen Grünflächen kann die Gemeinde Münchhausen frei verfügen (sprich, sie ggf. bepflanzen), z.B. Straßenbegleitgrün, Kreisel etc.?

Mit freundlichen Grüßen,



Lena Siemon Marques

35117 Münchhausen, den 28.03.2024

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn R. Wehner

Marburger Str. 82
35117 Münchhausen

Anfrage zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 23.04.2024

Betreff: Geburtszahlen in der Gemeinde.

Fragen an den Gemeindevorstand:

Wieviel Kinder sind 2021 in der Gemeinde geboren.

Wieviel Kinder sind 2022 in der Gemeinde geboren.

Wieviel Kinder sind 2023 in der Gemeinde geboren.

Unterschrift





Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Münchhausen
Marburger Straße 82
35117 Münchhausen

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2

Ansprechpartner: Herr Müglich
Telefon: 06421 405-1281
Telefax: 06421 405-1504
E-Mail: MueglichD@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19. Februar 2024

Datum: 28. März 2024

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 19. Februar 2024 -eingegangen am 27. Februar 2024- und ergänzenden Unterlagen am 20. März 2024 haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- ❖ Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2024 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).
- ❖ Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 97a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigefügt.

Die Haushaltssatzung mit meinen Genehmigungen ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

● **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Entsprechende Berichte sind mir unterjährig vorzulegen.

Ich bitte zudem diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist nachweislich am 13. Februar 2024 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Gemäß § 97 Absatz 3 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, sprich bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 27. Februar 2024 verzeichnen.
- ❖ Der Vorbericht enthält nicht alle Inhalte, die nach § 6 GemHVO und den Hinweisen vorgeschrieben sind. Ich bitte dies zukünftig entsprechend zu ergänzen.
- ❖ Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die **wesentlichen** Produkte Leistungsziele und **Kennzahlen** zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Ich bitte um zukünftige Beachtung.
- ❖ Gemäß § 60 GemHVO ist das Muster 4 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten verbindlich anzuwenden. Dies ist zukünftig zu beachten.
- ❖ Weiterhin weise ich auf den Hinweis Nr. 4 zu § 13 GemHVO hin und erwarte eine künftige Beachtung.
- ❖ Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2024 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2022 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 ist am 02. Oktober 2023 durch den Gemeindevorstand nachweislich erfolgt.

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2022 ist nachweislich am 07. November 2023 erfolgt.

In diesem Zusammenhang weise ich im Allgemeinen darauf hin, dass sowohl die Gemeindevertretung als auch die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die **wesentlichen Ergebnisse (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung)** der Abschlüsse zu unterrichten sind.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2024 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Münchhausen im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 170.096 € ab. Nach dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushaltsplan 2024 verfügt die Gemeinde Münchhausen jedoch über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2023 von 2.225.867,62 € und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 465.210,60 €. Diese reichen aus, um den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis auszugleichen.

Aufgrund der Prognose in der mittelfristigen Ergebnisplanung entwickelt sich der im Haushaltsjahr 2024 erwartende Fehlbedarf sowie den Überschüssen aus den Jahren 2023, 2025 bis 2027 bis zum 31. Dezember 2027 zu einer kumulierten Rücklage im Ergebnishaushalt in Höhe von 628.957 €.

Damit wird auch am Ende des Planungszeitraums ein Ausgleich in der Ergebnisplanung erreicht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Münchhausen kann daher als noch gesichert betrachtet werden.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 bleiben unverändert. Die Hebesätze liegen über dem Niveau der Nivellierungshebesätze nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die Gewerbesteuer entspricht dem Durchschnittshebesatz des Landkreises Marburg-Biedenkopf, die Grundsteuer A und B liegen darüber. Die Grundsteuer A und B liegen ebenfalls oberhalb des Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse, die Gewerbesteuer darunter.

Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung rechnet die Gemeinde Münchhausen in den kommenden Jahren wieder mit Überschüssen. Sollte sich jedoch, entgegen der jetzigen Planung, eine defizitäre Haushaltslage einstellen, bestehen insbesondere bei den Hebesätzen der Gewerbesteuer Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Münchhausen nicht. Die Gemeinde plant mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 171.447 €. Die ordentliche Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ beträgt 427.406 €. Die ordentliche Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ kann folglich nicht erwirtschaftet werden. Der Finanzhaushalt 2024 weist eine negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von 255.959 € aus. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann nach den Vorschriften des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO durch die Heranziehung der sogenannten ungebundenen Liquidität erreicht werden. Die Gemeinde Münchhausen hat mir nachgewiesen, dass sie über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt, um die ordentliche Tilgung und die negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln auszugleichen.

Der Finanzmittelbestand ist am Ende des Finanzplanungszeitraums positiv.

Grundsätzlich empfehle ich der Gemeinde Münchhausen bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

In § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Münchhausen für das Haushaltsjahr 2024 werden Investitionskredite in Höhe von 415.750 € festgesetzt. Die geplante Kreditaufnahme ist höher als die ordentliche Tilgung und führt damit zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 11.656 €. Der Haushaltsausgleich wird planerisch erreicht. Die beabsichtigten Kreditaufnahmen sind nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung entnehme ich, dass in den Planjahren 2025 bis 2027 wieder Kreditaufnahmen geplant sind, die zu keiner Nettoneuverschuldung führen werden. Ich weise jedoch darauf hin, dass durch die Übernahme neuer Verbindlichkeiten künftige Haushalte belastet werden.

In § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Münchhausen für das Haushaltsjahr 2024 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.570.000 € veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigung ist zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 vorgesehen. In diesem Planungsjahr ist laut mittelfristiger Finanzplanung eine Veranschlagung von Investitionskrediten vorgesehen. Dadurch ist die Verpflichtungsermächtigung gemäß § 102 Absatz 4 HGO genehmigungspflichtig. Gründe, die gegen eine Genehmigung sprechen, sind nicht ersichtlich. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.570.000 € kann folglich in voller Höhe genehmigt werden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass der Eingang von Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr zu einer Mittelbindung in den kommenden Haushaltsjahren führt und in diesem Zusammenhang die Finanzierung sicherzustellen ist. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen entspricht zudem keiner vorweggenommenen Kreditgenehmigung in den Folgejahren.

Zur Liquiditätssicherung hat die Gemeinde Münchhausen für das Haushaltsjahr 2024 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.200.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Danach wird dieser teilweise für einen unterjährigen Liquiditätsbedarf sowie für Investitionszwischenfinanzierungen benötigt.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Gemeinde Münchhausen zum 31. Dezember 2023 keine Liquiditätskredite.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2022 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2022 einen Überschuss in Höhe von 463.571 € aus. Entgegen dem Planergebnis in Höhe von 195.681 € ist dies eine Verbesserung.

Das verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2022 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich entgegen der ursprünglichen Planung von 491.304 € auf 788.863 € erhöht. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 714.288 €. Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich ein Zahlungsmittelbestand von 2.638.581 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit ebenfalls erfüllt.

3. Allgemeine Hinweise

Im Übrigen empfehle ich der Gemeinde Münchhausen die möglicherweise vorhandenen Rücklagen sowie die ungebundene Liquidität in § 1 oder im fakultativen Teil der Haushaltsatzung, alternativ im Vorbericht, abzubilden. Dies ermöglicht den Gemeindevertretern als auch mir einen besseren sowie schnelleren Überblick über die wesentlichen Parameter für die Einhaltung des § 92 Absatz 5 HGO zu erhalten.

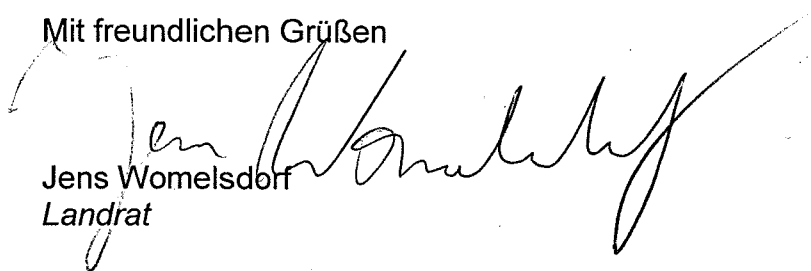
Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit.

Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 und 14. Oktober 2022 mit Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-22/001 und 11. Oktober 2023 Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-23/001 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Womelsdorf
Landrat

A large, stylized handwritten signature in black ink, which appears to read 'Jens Womelsdorf', is written over the typed name and title.

GENEHMIGUNG

A)

Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2024 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).

B)

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Münchhausen festgesetzten Kredite in Höhe von

415.750 Euro

(i.W.: Vierhundertfünfzehntausendsiebenhundertfünfzig Euro)

C)

Gemäß § 97a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO genehmige ich die in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Münchhausen festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.570.000 Euro

(i.W.: Eine Million Fünfhundertsiebzigttausend Euro)

D)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Münchhausen festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

1.200.000 Euro

(i.W.: Eine Million Zweihunderttausend Euro)

Marburg, 28. März 2024

Jens Womelsdorf
Landrat

